

An den **Oberbürgermeister**
Der Stadt Coburg
Herrn Dominik Sauerteig
Markt 1
96450 Coburg

Coburg, den 9.11.2020

Antrag zur öffentlichen Stadtratssitzung am 19.11.2020 des Coburger ÖDP-Stadtratsmitglieds zum Bau eines Radweges westlich der Bahnlinie nach Creidlitz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Hiermit beantrage ich die folgende Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat ein Verfahren zur Entscheidung vorzuschlagen, mit dem der Bau einer Radwegverbindung aus südlicher Richtung kommend, vom Ende des Radweges am beschränkten Bahnübergang am Bahnhof Creidlitz nach Norden bis zur Wassergasse, einschließlich der Verfügbarmachung (durch Erwerb, Tausch oder als ultima ratio Enteignung) des dazu erforderlichen Grundbesitzes rechtlich abgesichert wird.

Begründung:

Zur SR-Sitzung am 24.9.2020 hatte ich einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Bau eines Radweges westlich der Bahnlinie gestellt und zurückgenommen, nachdem der Herr Oberbürgermeister erklärt hatte, dass dieses Verfahren nicht geeignet sei.

Die Darstellung über den Zweck eines Planfeststellungsverfahrens unter **www.wikipedia.de** liefert die folgende Definition zum Planfeststellungsverfahren, was mich in meiner Überzeugung bestärkt, dass dieses Verfahren sehr wohl geeignet wäre.

*Die **Planfeststellung** ist ein in der [Bundesrepublik Deutschland](#) in den gesetzlich angeordneten Fällen durchzuführendes besonderes [Verwaltungsverfahren](#) über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben und [Infrastrukturmaßnahmen](#).*

Raumbedeutsam sind nach der [Legaldefinition](#) in [§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG](#) „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Raumbedeutsame Vorhaben wie beispielsweise eine Eisenbahntrasse oder ein Flughafen berühren wegen ihrer räumlichen Dimensionen und tatsächlichen Auswirkungen (Lärm, Beeinträchtigung der Umwelt, Kosten) eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange. Sie lösen gegenüber [Bauvorhaben](#), die auf einem einzelnen Grundstück verwirklicht werden, besondere bewältigungsbedürftige Spannungen aus. Diese Belange bedürfen einer besonderen

Ermittlung und Abwägung in einem formalisierten Verfahren. Das Planfeststellungsverfahren wird in den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in den zumeist inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder sowie in einer Vielzahl von Fachplanungsgesetzen näher geregelt.

Der abschließend erlassene Planfeststellungsbeschluss ist ein Verwaltungsakt.

Der jetzt geplante Bau eines Radweges „Kiebitzweg“ bedeutet lediglich eine Radverbindung zwischen der Wassergasse und dem sehr gefährlichen, unbeschränkten Fußgängerbahnübergang an der Hahnwiese (Oberer Bahnweg) in Creidlitz. Er stellt damit keine sichere Radweganbindung des südlichen Landkreises an die Stadt Coburg her, wie er für eine Verkehrswende zur Förderung des Radverkehrs wirklich dringend gefordert werden muss.

Im Zuge des einzuleitenden, wie immer zu benennenden Planungsverfahrens ist auch die Entwidmung eines Teils der stillgelegten Bahntrasse nach Rossach erforderlich, wodurch alleine schon eine vermutlich nicht kalkulierbare Zeitdauer in Anspruch genommen wird.

Dieser Radwegbau erzwingt m.E. auch unsere Entscheidung, ob die seit Jahrzehnten in Creidlitz geforderten Bahnunterführungen gebaut oder endgültig fallen gelassen werden sollen, da für eine sichere Radwegverbindung nach Norden dieser neuralgische Punkt unbedingt aufgelöst werden muss. Weiterhin sollte auch entschieden werden, ob eine Fußgänger- und Radwegunterführung am Oberen Bahnweg in Creidlitz realisiert werden soll. Angesichts dieser grundlegenden Fragen ist die Radwegverbindung am „Kiebitzweg“ eher nebensächlichen Charakters als vordringlich.

Ich hoffe sehr, dass das ein dem Stadtrat vorgeschlagenes Planungsverfahren dieser Komplexität in angemessener Weise Rechnung tragen und ein durchgehendes Baurecht schaffen wird.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Klaus Klumpers